



Senioren und Behinderte	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Naß, Matthias Datum: 08.04.2024	Beschlussvorlage	2024/023
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Regionale Konferenz für Alter und Pflege
Änderung der Geschäftsordnung und Wahl des Vorsitz

Produkt/e:

52 Senioren und Behinderte

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	27.02.2024	Ausschuss für Soziales und Gesundheit
N	11.03.2024	Kreisausschuss
Ö	18.04.2024	Kreistag

Anlage/n:

Entwurf der geänderten Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

1. Den Änderungen der Geschäftsordnung der ReKap wie in der Sachlage aufgeführt wird zugestimmt.
2. Der im Ausschuss für Soziales und Gesundheit vom 27.02.2024 gewählte Vorsitz der ReKap wird bestätigt.

Sachlage:

Zu 1.) Im Rahmen der Vorbereitung der ersten ReKAP tagte am 09.11.2023 die Steuerungsgruppe. Die Geschäftsordnung der regionalen Konferenz für Alter und Pflege soll wie folgt verändert werden (Die Änderungen wurden in der Anlage gelb kenntlich gemacht):

Nach der Behandlung der Vorlage im Sozialausschuss und im Kreisausschuss wurden die rot markierten redaktionellen Änderungen vorgenommen und Rechtschreibfehler korrigiert!

§ 1 Aufgaben und Ziele

In Abs. 1 wurde die Rechtsgrundlage des § 4 Niedersächsischen Pflegegesetzes ergänzt, die den Landkreis zur Durchführung von Pflegekonferenzen verpflichtet.

§ 2 Mitglieder der Steuerungsgruppe

In Absatz 1 sind die Mitglieder der ReKAP genannt. Die Anzahl der Mitglieder für die gesundheitliche

Versorgung soll auf zwei erhöht werden. Damit können sowohl Krankenkassen als auch niedergelassene Ärzte in der ReKap vertreten sein. Bei den Pflegekassen soll zusätzlich der vdek benannt werden, sodass hier auch die Anzahl auf zwei zu erhöhen ist.

Für Seniorenvertretung und Beirat für behinderte Menschen soll je ein Sitz vorgesehen werden. Die bisherige Regelung sah einen gemeinsamen Sitz vor.

Der Begriff „kommunale Integrationsräte“ wird zur Klarstellung in „Integrationsbeirat“ geändert.

§ 3 Vorsitz

Zur Klarstellung wird In Abs 1 ergänzt, dass der oder die Vorsitzende der ReKap vom Sozialausschuss aus der Mitte der Mitglieder der Kreistagsabgeordneten, die im Sozialausschuss vertreten sind, gewählt wird und durch den Kreistag bestätigt wird.

§ 11 Steuerungsgruppe

Die Steuerungsgruppe dient der Vorbereitung der ReKap und ist ein reines Arbeitsgremium. Die Sitzungen müssen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Absatz 2 soll dahingehend geändert werden, dass die Sitzungen der Steuerungsgruppe nicht öffentlich sind.

In Absatz 4 werden die Mitglieder der Steuerungsgruppe benannt. Die Aufzählung soll um eine Vertretung der Hansestadt erweitert werden. Damit wird Rechnung getragen, dass die Hansestadt neben dem Landkreis für die Heimaufsicht zuständig ist.

Zu 2. Nach § 3 der Geschäftsordnung wird der Vorsitz der ReKap aus der Mitte der Kreistagsabgeordneten, die im Sozialausschuss vertreten sind, herausgewählt. In der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit vom 23.11.2023 sind die Fraktionen gebeten worden, neben der Benennung von Mitgliedern für die ReKap auch eine Verständigung über den Vorsitz herbeizuführen, so dass in der Sitzung Februar 2024, der Vorsitz gewählt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ €

b) an Folgekosten: _____ €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:

Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

—

nein

klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

keine wesentlichen Auswirkungen

positive Auswirkungen (Begründung)

negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:

Geschäftsordnung der Regionalen Konferenz Alter und Pflege (ReKAP) für den Landkreis Lüneburg

Die ReKAP des Landkreises Lüneburg gibt sich nachstehende Geschäftsordnung, die das Nähere ihrer Arbeitsweise bestimmt. Die Geschäftsordnung trifft Regelungen für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der ReKAP sowie der Steuerungsgruppe und etwaiger Unterarbeitsgruppen.

§ 1 - Aufgaben und Ziele

(1) Zur Umsetzung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Pflegegesetz hat der Landkreis Lüneburg eine ReKAP eingerichtet.

(2) Aufgabe der ReKAP ist die Mitwirkung bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote.

Dies geschieht insbesondere durch

- Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
- Mitwirkung an der Schaffung altengerechter Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- Beratung stadt- beziehungsweise kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
- Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
- Beteiligung der Trägerinnen und Träger der Angebote an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
- Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements,
- Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und einer diesbezüglichen Bedarfseinschätzung.

(3) Ziel der ReKAP ist es durch die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen, Beratungsangeboten, Pflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen eine leistungsfähige und nachhaltige Unterstützungsstruktur für ältere Menschen und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige sicherzustellen.

Dabei sind alle Maßnahmen darauf auszurichten, das Selbstbestimmungsrecht von älteren Menschen und pflegebedürftigen Menschen in jeder Lebensphase zu sichern.

Bei der Gestaltung der Versorgungsstruktur sind die Bedürfnisse der Pflegepersonen und aller anderen Menschen, die auf der Basis von Selbstverpflichtung, ohne kommerzielle Interessen, verlässlich und auf frei bestimmte Dauer Verantwortung für andere Menschen, denen sie sich zugehörig fühlen, übernehmen (Angehörige), besonders zu berücksichtigen. Angehörige sind in ihrer eigenen Rolle anzuerkennen, in Planung und Umsetzung strukturell einzubinden und zu unterstützen. Entsprechend sind die Bedarfe älterer Menschen, pflegebedürftiger Menschen und deren Angehöriger Ausgangspunkt für Planungen und die Gestaltung der Angebote. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern durchgängig zu berücksichtigen.

Die Angebote sollen orts- beziehungsweise stadtteilbezogen vorgehalten und weiterentwickelt werden und den älteren oder pflegebedürftigen Menschen weitestgehend ermöglichen, an dem Ort ihrer Wahl wohnen zu können; die besonderen Bedarfe des ländlichen Raums sind zu berücksichtigen.

Dabei sind alle Wohn- und Pflegeangebote vorrangig einzubeziehen, die eine Alternative zu einer vollständigen stationären Versorgung darstellen.

Maßnahmen sollen auch kultursensible Aspekte berücksichtigen, insbesondere die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen, die sich durch Migrationsgeschichte, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität ergeben können.

Darüber hinaus ist Armut und sozialer Ausgrenzung entgegen zu wirken.

§ 2 - Mitglieder

(1) Die ReKAP setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Institutionen und Interessengruppen:

Institution	Vertreter/in
Gesundheitliche Versorgung (Krankenhäuser, Ärztekammer, Kassenärztliche Vereinigung)	1
MDK	1
Pflegekassen	1
Pflegerische Versorgung (stationär, teilstationär, ambulant)	3
Wohlfahrtsverbände	1
Selbsthilfe, Ehrenamt, Interessenvertretung	1
Seniorenvertretungen und Behindertenbeirat	1
Kommunale Integrationsräte	1
Kreisverwaltung	2
Hansestadt Lüneburg	2
Politik pro Fraktion bzw. Gruppe	jeweils 1

(2) Die Institutionen und Interessengruppen benennen der Geschäftsstelle der ReKAP eine Vertreterin / einen Vertreter, die ihre / der seine entsendende Institution / Interessengruppe über die Tätigkeit der ReKAP unterrichtet, insbesondere über Inhalt und Verlauf der Sitzungen.

Für jedes Mitglied ist der Geschäftsstelle der ReKAP eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen.

Benennt eine Institution bzw. Interessengruppe keine Vertreterin / keinen Vertreter kann der / die Vorsitzende der ReKAP eine sachkundige Person entsprechend § 2 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung hinzuziehen.

(3) Institutionen und Interessengruppen können ihre Mitgliedschaft in der ReKAP beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über diesen Antrag entscheiden die Mitglieder der Pflegekonferenz mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitgliedschaft einer Institution oder Interessengruppe endet durch ihre Auflösung. Vertreter / Vertreterinnen eines Mitgliedes scheidet aus der ReKAP aus, wenn sie der Institution oder Interessengruppe, die sie vertreten, nicht mehr angehören oder das Mitglied einen Nachfolger / eine Nachfolgerin benennt.

(5) Zu den Sitzungen der ReKAP können weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden. Dies bedarf der Zustimmung der / des Vorsitzenden.

§ 3 - Vorsitz

(1) Der / die Vorsitzende der ReKAP wird aus der Mitte der Kreistagsabgeordneten, die im Sozialausschuss vertreten sind, herausgewählt. Er / sie leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen. Der / die stellv. Vorsitzende der ReKAP wird aus der Mitte der Mitglieder der ReKAP mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Der Vorsitzende / die Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus; die Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse gelten analog.

§ 4 - Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der ReKAP liegt im Fachbereich Soziales des Landkreises Lüneburg.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsführung - im Benehmen mit dem / der Vorsitzenden - sind

- Sitzungsdienste (Terminierung der Sitzungen, Sitzungsvorbereitung und Schriftführung),
- Zusammenführung von Informationen und deren Weitergabe,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Koordination und Moderation von Arbeitsgruppen der ReKAP.

(3) Die Mitglieder der ReKAP stellen der Geschäftsstelle auf Anfrage die zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der ReKAP notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungskreis zur Verfügung.

§ 5 - Sitzungen

(1) Die Sitzungen der ReKAP finden zweimal jährlich und bei Bedarf statt. Die Terminplanung für die Sitzungen wird jeweils zu Jahresbeginn den Vertretern / Vertreterinnen der Mitglieder mitgeteilt.

(2) Die Sitzungen der ReKAP sind öffentlich. Im Einzelfall kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Die ReKAP wird von ihrem / ihrer Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Kalendertagen schriftlich eingeladen. Die Einladung soll vorrangig per E-Mail erfolgen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am fünfzehnten Kalendertag vor dem Sitzungstag versandt wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

(4) Die Vertreter / Vertreterinnen der Mitglieder haben im Fall der Verhinderung die Geschäftsstelle und ihre Stellvertreterin / ihren Stellvertreter rechtzeitig zu benachrichtigen und die Einladung sowie die Beratungsunterlagen an diese / diesen weiterzuleiten.

§ 6 - Öffentlichkeitsarbeit

Die Geschäftsführung der ReKAP informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Ergebnisse der Konferenz.

§ 7 - Tagesordnung

(1) Der / die Vorsitzende der Pflegekonferenz setzt die Tagesordnung fest. Vor Eintritt in die Beratungen ist die Tagesordnung festzustellen. Vorschläge zur Tagesordnung müssen der Geschäftsstelle spätestens am 20. Kalendertag vor dem Sitzungstag schriftlich vorliegen.

(2) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nur behandelt, wenn sie nicht aufgeschoben werden können; über die Dringlichkeit entscheidet die ReKAP mit einfacher Mehrheit.

(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der ReKAP fällt, so weist der / die Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss der ReKAP wieder von der Tagesordnung abzusetzen ist.

§ 8 - Entscheidungen

Die ReKAP erarbeitet Entscheidungen mit empfehlendem Charakter. Entscheidungen werden, soweit von den Mitgliedern der ReKAP im Einzelfall keine abweichende Regelung vereinbart wird, mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 9 - Beschlüsse

Die ReKAP ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer ständigen Mitglieder nach § 2 anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 10 - Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der ReKAP ist innerhalb von 21 Kalendertagen eine Ergebnisniederschrift zu erstellen. Diese wird von dem / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin unterzeichnet. Die Niederschrift muss enthalten

- Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- die Namen der Sitzungsteilnehmer,

- die Beratungsergebnisse
- die Tagesordnungspunkte und die Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden sowie den Wortlaut der Beschlüsse
- auf Verlangen eines Vertreters / einer Vertreterin die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung er / sie an der Abstimmung nicht teilgenommen haben,
- bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis.

(2) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Einwände gegen die Niederschrift sind dem Schriftführer / der Schriftführerin schriftlich zuzuleiten.

Sind Einwendungen nicht durch die Erklärung des Schriftführers / der Schriftführerin oder durch eine Berichtigung des Protokolls, die der Unterschrift der in Absatz 1 genannten Personen bedarf, zu beheben, so entscheidet die ReKAP in der nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise das Protokoll zu berichtigen ist.

§ 11 - Steuerungsgruppe

(1) Zur Vorbereitung der Sitzungen der ReKAP und zur Abstimmung der inhaltlichen Arbeit, der Aktivitäten und Ziele der ReKAP wird ein Arbeitsgremium gebildet. Dieses führt den Namen Steuerungsgruppe.

(2) Die Sitzungen der Steuerungsgruppe sind öffentlich. Im Einzelfall kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) In dringenden Fällen ist der Steuerungsgruppe zur Wahrnehmung der Aufgaben der ReKAP nach § 1 dieser Geschäftsordnung befugt. Dieses ist der ReKAP in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Steuerungsgruppe gehören aus dem Kreis der Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege an:

Institution	Vertreter/in
Pflegekassen	1
Pflegerische Versorgung	3
Wohlfahrtsverbände	1
Kreisverwaltung	2
Politik (Vorsitzende/r und Stellvertreter/in der ReKAP)	2

Zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe können weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden. Dies bedarf der Zustimmung der / des Vorsitzenden.

(5) Die Sitzungen der Steuerungsgruppe finden bei Bedarf, in der Regel zweimal jährlich statt. Die Sitzungstermine werden den Vertretern / Vertreterinnen der Mitglieder zu Jahresbeginn mitgeteilt. Die Sitzungen der Steuerungsgruppe sind nicht öffentlich. Für das Verfahren gelten im Weiteren § 5 Absätze 2 bis 4 sowie die § 6 bis § 9 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

(6) Die Sitzungen der Steuerungsgruppe werden vom dem / der Vorsitzenden der ReKAP oder seinem / ihrem Vertreter / Vertreterin geleitet; § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.

§ 12 - Arbeitskreise

Die ReKAP kann zur Vorbereitung und Vertiefung einzelner Fragestellungen und Themen Arbeitskreise bilden. Die Ergebnisse eines Arbeitskreises werden anschließend im Steuerungsgruppe und / oder der ReKAP beraten. An den Arbeitskreisen können auch sachkundige Personen beteiligt werden, die nicht der ReKAP (§ 2) angehören.

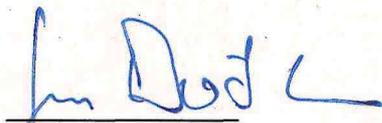
§ 13 - Änderungen Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern der ReKAP vorgeschlagen werden. Die Änderung gilt als angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder nach § 2 dieser Geschäftsordnung für diesen Vorschlag stimmen.

§ 14 - Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Kreistages vom 09.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 04.08.2017 beschlossene „Geschäftsordnung der Alten- und Pflegekonferenz in Landkreis und Hansestadt Lüneburg“ außer Kraft.

Lüneburg, den 09.03.2020



Der Landrat
(Jens Böther)

Geschäftsordnung der Regionalen Konferenz Alter und Pflege (ReKAP) für den Landkreis Lüneburg

Die ReKAP des Landkreises Lüneburg gibt sich nachstehende Geschäftsordnung, die das Nähere ihrer Arbeitsweise bestimmt. Die Geschäftsordnung trifft Regelungen für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der ReKAP sowie der Steuerungsgruppe und etwaiger Unterarbeitsgruppen.

§ 1 - Aufgaben und Ziele

(1) Zur Umsetzung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Pflegegesetz hat der Landkreis Lüneburg eine ReKAP eingerichtet.

(2) Aufgabe der ReKAP ist die Mitwirkung bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote.

Dies geschieht insbesondere durch

- Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
- Mitwirkung an der Schaffung altengerechter Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- Beratung stadt- beziehungsweise kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
- Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
- Beteiligung der Trägerinnen und Träger der Angebote an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
- Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements,
- Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und einer diesbezüglichen Bedarfseinschätzung.

(3) Ziel der ReKAP ist es, durch die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen, Beratungsangeboten, Pflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen eine leistungsfähige und nachhaltige Unterstützungsstruktur für ältere Menschen und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige sicherzustellen. Dabei sind alle Maßnahmen darauf auszurichten, das Selbstbestimmungsrecht von älteren Menschen und pflegebedürftigen Menschen in jeder Lebensphase zu sichern. Bei der Gestaltung der Versorgungsstruktur sind die Bedürfnisse der Pflegepersonen und aller anderen Menschen, die auf der Basis von Selbstverpflichtung, ohne kommerzielle Interessen, verlässlich und auf frei bestimmte Dauer Verantwortung für andere Menschen, denen sie sich zugehörig fühlen, übernehmen (Angehörige), besonders zu berücksichtigen. Angehörige sind in ihrer eigenen Rolle anzuerkennen, in Planung und Umsetzung strukturell einzubinden und zu unterstützen. Entsprechend sind die Bedarfe älterer Menschen, pflegebedürftiger Menschen und deren Angehöriger Ausgangspunkt für Planungen und die Gestaltung der Angebote. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern durchgängig zu berücksichtigen.

Die Angebote sollen orts- beziehungsweise stadtteilbezogen vorgehalten und weiterentwickelt werden und den älteren oder pflegebedürftigen Menschen weitestgehend ermöglichen, an dem Ort ihrer Wahl wohnen zu können; die besonderen Bedarfe des ländlichen Raums sind zu berücksichtigen.

Dabei sind alle Wohn- und Pflegeangebote vorrangig einzubeziehen, die eine Alternative zu einer vollständigen stationären Versorgung darstellen.

Maßnahmen sollen auch kultursensible Aspekte berücksichtigen, insbesondere die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen, die sich durch Migrationsgeschichte, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität ergeben können.

Darüber hinaus ist Armut und sozialer Ausgrenzung entgegen zu wirken.

§ 2 - Mitglieder

(1) Die ReKAP setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Institutionen und Interessengruppen:

Gesundheitliche Versorgung (Krankenhäuser, Ärztekammer, Kassenärztliche Vereinigung)	2
MDK	1
Pflegekassen	2
Pflegerische Versorgung (stationär, teilstationär, ambulant)	3
Wohlfahrtsverbände	1
Selbsthilfe, Ehrenamt, Interessenvertretung	1
Seniorenvertretungen	1
Behindertenbeirat	1
Integrationsbeirat	1
Kreisverwaltung	2
Hansestadt Lüneburg	2
Politik pro Fraktion bzw. Gruppe jeweils	1

(2) Die Institutionen und Interessengruppen benennen der Geschäftsstelle der ReKAP eine Vertreterin / einen Vertreter, die ihre / der seine entsendende Institution / Interessengruppe über die Tätigkeit der ReKAP unterrichtet, insbesondere über Inhalt und Verlauf der Sitzungen.

Für jedes Mitglied ist der Geschäftsstelle der ReKAP eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen.

Benennt eine Institution bzw. Interessengruppe keine Vertreterin / keinen Vertreter kann der / die Vorsitzende der ReKAP eine sachkundige Person entsprechend § 2 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung hinzuziehen.

(3) Institutionen und Interessengruppen können ihre Mitgliedschaft in der ReKAP beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über diesen Antrag entscheiden die Mitglieder der Pflegekonferenz mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitgliedschaft einer Institution oder Interessengruppe endet durch ihre Auflösung. Vertreter / Vertreterinnen eines Mitgliedes scheidern aus der ReKAP aus, wenn sie der Institution oder Interessengruppe, die sie vertreten, nicht mehr angehören oder das Mitglied einen Nachfolger / eine Nachfolgerin benennt.

(5) Zu den Sitzungen der ReKAP können weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden. Dies bedarf der Zustimmung der / des Vorsitzenden.

§ 3 - Vorsitz

(1) Der / die Vorsitzende der ReKAP wird aus der Mitte der Kreistagsabgeordneten, die im Sozialausschuss vertreten sind, herausgewählt und vom Kreistag bestätigt. Er / sie leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen. Der / die stellv. Vorsitzende der ReKAP wird aus der Mitte der

Mitglieder der ReKAP mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Der Vorsitzende / die Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus, die Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse gelten analog.

§ 4 - Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der ReKAP liegt im Fachbereich Soziales des Landkreises Lüneburg.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsführung - im Benehmen mit dem / der Vorsitzenden - sind

- Sitzungsdienste (Terminierung der Sitzungen, Sitzungsvorbereitung und Schriftführung),
- Zusammenführung von Informationen und deren Weitergabe,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Koordination und Moderation von Arbeitsgruppen der ReKAP.

(3) Die Mitglieder der ReKAP stellen der Geschäftsstelle auf Anfrage die zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der ReKAP notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungskreis zur Verfügung.

§ 5 - Sitzungen

(1) Die Sitzungen der ReKAP finden zweimal jährlich und bei Bedarf statt. Die Terminplanung für die Sitzungen wird jeweils zu Jahresbeginn den Vertretern / Vertreterinnen der Mitglieder mitgeteilt.

(2) Die Sitzungen der ReKAP sind öffentlich. Im Einzelfall kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Die ReKAP wird von ihrem / ihrer Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Kalendertagen schriftlich eingeladen. Die Einladung soll vorrangig per E-Mail erfolgen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am fünfzehnten Kalendertag vor dem Sitzungstag versandt wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

(4) Die Vertreter / Vertreterinnen der Mitglieder haben im Fall der Verhinderung die Geschäftsstelle und ihre Stellvertreterin / ihren Stellvertreter rechtzeitig zu benachrichtigen und die Einladung sowie die Beratungsunterlagen an diese / diesen weiterzuleiten.

§ 6 - Öffentlichkeitsarbeit

Die Geschäftsführung der ReKAP informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Ergebnisse der Konferenz.

§ 7 - Tagesordnung

(1) Der / die Vorsitzende der Pflegekonferenz setzt die Tagesordnung fest. Vor Eintritt in die Beratungen ist die Tagesordnung festzustellen. Vorschläge zur Tagesordnung müssen der Geschäftsstelle spätestens am 20. Kalendertag vor dem Sitzungstag schriftlich vorliegen.

(2) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nur behandelt, wenn sie nicht aufgeschoben werden können; über die Dringlichkeit entscheidet die ReKAP mit einfacher Mehrheit.

(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der ReKAP fällt, so weist der / die Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss der ReKAP wieder von der Tagesordnung

abzusetzen ist.

§ 8 - Entscheidungen

Die ReKAP erarbeitet Entscheidungen mit empfehlendem Charakter. Entscheidungen werden, soweit von den Mitgliedern der ReKAP im Einzelfall keine abweichende Regelung vereinbart wird, mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 9 - Beschlüsse

Die ReKAP ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer ständigen Mitglieder nach § 2 anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 10 - Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der ReKAP ist innerhalb von 21 Kalendertagen eine Ergebnisschrift zu erstellen. Diese wird von dem / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin unterzeichnet. Die Niederschrift muss enthalten

- Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- die Namen der Sitzungsteilnehmer,
- die Beratungsergebnisse
- die Tagesordnungspunkte und die Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden sowie den Wortlaut der Beschlüsse
- auf Verlangen eines Vertreters / einer Vertreterin die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung er / sie an der Abstimmung nicht teilgenommen haben,
- bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis.

(2) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Einwände gegen die Niederschrift sind dem Schriftführer / der Schriftführerin schriftlich zuzuleiten.

Sind Einwendungen nicht durch die Erklärung des Schriftführers / der Schriftführerin oder durch eine Berichtigung des Protokolls, die der Unterschrift der in Absatz 1 genannten Personen bedarf, zu beheben, so entscheidet die ReKAP in der nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise das Protokoll zu berichtigen ist.

§ 11 - Steuerungsgruppe

(1) Zur Vorbereitung der Sitzungen der ReKAP und zur Abstimmung der inhaltlichen Arbeit, der Aktivitäten und Ziele der ReKAP wird ein Arbeitsgremium gebildet. Dieses führt den Namen Steuerungsgruppe.

(2) Die Sitzungen der Steuerungsgruppe sind nichtöffentlich. ~~Im Einzelfall kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen oder hergestellt werden.~~

(3) In dringenden Fällen ist die Steuerungsgruppe zur Wahrnehmung der Aufgaben der ReKAP nach § 1 dieser Geschäftsordnung befugt. Dieses ist der ReKAP in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Steuerungsgruppe gehören aus dem Kreis der Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege an:

Institution Vertreter/in	
Pflegekassen	1
Pflegerische Versorgung	3
Wohlfahrtsverbände	1

Kreisverwaltung	2
Hansestadt Lüneburg	1
Politik: (Vorsitzende/r und Stellvertreter/in der ReKAP)	2

(4) Zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe können weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden. Dies bedarf der Zustimmung der / des Vorsitzenden.

(5) Die Sitzungen der Steuerungsgruppe finden bei Bedarf, in der Regel zweimal jährlich statt. Die Sitzungstermine werden den Vertretern / Vertreterinnen der Mitglieder zu Jahresbeginn mitgeteilt. ~~Die Sitzungen der Steuerungsgruppe sind nicht öffentlich.~~ Für das Verfahren gelten im Weiteren § 5 Absätze 3 bis 4 sowie die § 6 bis § 9 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

(6) Die Sitzungen der Steuerungsgruppe werden vom dem / der Vorsitzenden der ReKAP oder seinem / ihrem Vertreter / Vertreterin geleitet; § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.

§ 12 - Arbeitskreise

Die ReKAP kann zur Vorbereitung und Vertiefung einzelner Fragestellungen und Themen Arbeitskreise bilden. Die Ergebnisse eines Arbeitskreises werden anschließend **in der** Steuerungsgruppe und / oder **auf** der ReKAP beraten. An den Arbeitskreisen können auch sachkundige Personen beteiligt werden, die nicht der ReKAP (§ 2) angehören.

§ 13 - Änderungen Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern der ReKAP vorgeschlagen werden. Die Änderung gilt als angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder nach § 2 dieser Geschäftsordnung für diesen Vorschlag stimmen.

§ 14 - Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Kreistages vom 00.00.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 09.03.2023 beschlossene „Geschäftsordnung der Regionalen Konferenz Alter und Pflege in Landkreis und Hansestadt Lüneburg“ außer Kraft.

Lüneburg, den 00.00.2024

(Jens Böther)